



Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

*Anlage 2*

## Vorlage-Nr. 12/3085

öffentlich

**Datum:** 17.03.2008  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Frau Dr. Seel / Frau Lapp

<b>Sozialausschuss</b>	<b>01.04.2008</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>14.04.2008</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>23.04.2008</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Förderprogramm des Landes NRW "1000 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsunternehmen"**

Beschlussvorschlag:

1. Das Förderprogramm des Landes NRW „1000 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsunternehmen“ wird gemäß Vorlage Nr. 12/3085 zur Kenntnis genommen.
2. Der Beteiligung des LVR aus Mitteln der Eingliederungshilfe an diesem Förderprogramm im Rahmen eines Modellprojektes wird zugestimmt.
3. Das Modellprojekt „Kombi-Lohn“ wird gemäß Ziffer III 5 der Vorlage Nr. 12/3085 angepasst.
4. Der Änderung der Empfehlungen zur Förderung von Integrationsprojekten wird gemäß Ziffer II 3 der Vorlage Nr. 12/3085 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

M o l s b e r g e r

## Begründung der Vorlage 12/ 3085

### **I. Landesprogramm NRW „1000 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsunternehmen**

#### **1. Förderung von Integrationsprojekten gem. § 132 SGB IX**

Integrationsprojekte sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit dem Doppelauftrag der wirtschaftlichen Betätigung einerseits und dem sozialen Auftrag andererseits, nämlich der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, deren berufliche Integration mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Integrationsprojekte beschäftigen mindestens 25% und in der Regel höchstens 50% dieser Zielgruppe, zu der auch Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen und Schülerinnen und Schüler von Förderschulen zählen.

Für die mit dem o. g. Doppelauftrag verbundenen Belastungen erhalten Integrationsprojekte als Ausgleich eine besondere Förderung durch die Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Grundlage für die Förderung von Integrationsprojekten sind die Regelungen der §§ 132 ff SGB IX sowie die „Empfehlungen der BIH zur Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 132 ff SGB IX“.

#### **2. Integrationsprojekte in NRW**

Die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände haben mit Mitteln der Ausgleichsabgabe in NRW erfolgreich den Aufbau von marktorientierten Integrationsprojekten gefördert. Beginnend im Jahr 1980 und verstärkt ab dem Inkrafttreten des SGB IX bis Ende 2007 sind ca. 100 Projekte mit insgesamt ca. 2.400 Arbeitsplätzen entstanden. Darin sind ca. 1.200 Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung enthalten.

Der Aufwand betrug hierfür in NRW im Jahre 2006 ca. 9,2 Millionen Euro. Hiervon entfielen ca. 7,2 Millionen Euro auf laufende Leistungen.

Die Erfahrungen zeigen, dass Integrationsunternehmen gut geeignet sind, um der Zielgruppe der von ihrer Behinderung besonders betroffenen behinderten Menschen die Chance der Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu bieten.

#### **3. Integrationsprojekte im Rheinland**

Derzeit werden vom LVR-Integrationsamt 42 Integrationsprojekte gem. § 132 ff. SGB IX gefördert, davon 2 Abteilungen und 40 Integrationsunternehmen. Die Projekte bieten insgesamt rund 1.190 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon ca. 550 für Menschen mit einer Schwerbehinderung, die zur besonderen Zielgruppe des § 132 SGB IX zählen.

Für das Jahr 2007 wurde die Förderung von 109 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen bewilligt, davon 70 Arbeitsplätze für 2007 sowie weitere 39 Arbeitsplätze für 2008 bzw. Folgejahre.

Im Jahr 2007 wurden für die Förderung von Integrationsprojekten inklusive der betriebswirtschaftlichen Gründungsberatung neuer Projekte insgesamt ca. 3,8 Mio. Euro ausbezahlt bzw. bewilligt.

Darin enthalten ist ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 502.900 €, der auf Zuschüsse entfällt, die im Jahr 2005/2006 bewilligt, aber erst im Jahr 2007 ausgezahlt wurden.

Die verbleibenden Zuschüsse für 2007 teilen sich wie folgt auf:

- Investitionskostenzuschüsse	310.300,00 €
- laufende Zuschüsse gem. § 134 SGB IX	1.113.540,00 €
- laufende Zuschüsse gem. § 27 SchwbAV	1.802.560,00 €
- betriebswirtschaftliche Beratung	104.560,00 €

Die durchschnittlichen Kosten pro gefördertem Arbeitsplatz belaufen sich auf:

Investive Förderung: 19.600 €

Laufende Leistungen: 6.500 € p. a.

Bei der Förderung von Integrationsprojekten ist haushaltstechnisch die dauerhafte Mittelbindung für laufende Leistungen in erheblichem Umfang zu beachten. 150 Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten verursachen dauerhafte laufende Kosten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro jährlich, die derzeit von den Integrationsämtern aus Ausgleichsabgabemitteln erbracht werden.

Die bisher vorliegenden konkreten Planungen bzw. Anträge für 2008 und Folgejahre umfassen ein Volumen von ca. 140 weiteren Arbeitsplätzen für die Zielgruppe. Dabei handelt es sich überwiegend um Arbeitsplätze in neu entstehenden Unternehmen.

#### **4. Das Landesprogramm NRW „1000 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten“**

Der nordrhein-westfälische Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Karl-Josef Laumann, hat erklärt, dass er das Ziel hat, 1000 zusätzliche Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zu schaffen.

Im Landeshaushalt 2008 sind dafür für das Jahr 2008 ein Betrag von 3 Millionen Euro und als Verpflichtungsermächtigung 7 Millionen Euro (davon fällig 3 Millionen Euro in 2009 und 4 Millionen Euro in 2010) bereitgestellt. Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der notwendigen Bau- und Ausstattungsmaßnahmen und sonstiger Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen in Integrationsunternehmen. Der Minister hat das Ziel, diese Mittel in Verbindung mit der bundesweiten JobPerspektive einzusetzen: durch Nutzung der Möglichkeiten des § 16a SGB II (siehe Teil II dieser Vorlage) sollen in NRW 20.000 arbeitslose Menschen in Arbeit vermittelt werden. Von diesen 20.000 sollen 1.000 schwerbehinderte Menschen sein, deren Integration mit den Landesmitteln noch zusätzlich gefördert werden soll.

Die aus Landesmitteln investiv geförderten Arbeitsplätze sollen bevorzugt von behinderten Menschen besetzt werden, die die Kriterien nach § 132 SGB IX und des § 16a SGB II erfüllen. Die Landschaftsverbände wollen bevorzugt Abgänger von Förderschulen und Wechsler von Werkstätten für behinderten Menschen fördern (siehe Punkt III der Vorlage)

Die Umsetzung soll bei den Landschaftsverbänden angesiedelt werden; weitere wichtige Partner sind die Träger der Arbeitsvermittlung.

Die für die Bekanntmachung des Landesprogramms erforderliche Öffentlichkeitsarbeit wird in enger Abstimmung mit den beiden Landschaftsverbänden vorbereitet und durchgeführt durch die G.I.B., eine Einrichtung des Landes NRW, mit Sitz in Bottrop.

## **5. Bewertung des Förderprogramms durch den LVR**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Land NRW zur Integration von schwerbehinderten Menschen, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt, zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt.

Landschaftsverbände und freie Wohlfahrtspflege haben in der Rahmenzielvereinbarung für den Bereich der WfbM vereinbart, gemeinsam mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwirklichen. Sie haben dazu eine Vereinbarung über Eckpunkte zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben bei gleichzeitiger Kostendämpfung abgeschlossen.

Eine der Möglichkeiten ist die Förderung neuer Integrationsprojekte.

Entscheidend ist, dass dauerhafte Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, aber auch für nicht behinderte Beschäftigte in Integrationsprojekten entstehen. Diese nachhaltigen Integrationseffekte entstehen, wenn eine tragfähige Geschäftsidee, verantwortungsvolles Unternehmertum, betriebswirtschaftliches Know-how und verlässliche Rahmenbedingungen zusammen kommen.

Die Landschaftsverbände werden sich mit Modellmitteln im Förderprogramm finanziell engagieren, damit schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des §132 SGB IX, die nicht die Kriterien des § 16 a DGB II erfüllen, z.B. Personen, die aus dem Arbeitsbereich der Werkstatt wechseln oder Personen, die nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches oder einer vergleichbaren Maßnahme Anspruch auf eine Aufnahme in den Arbeitsbereich der Werkstatt hätten statt dessen in einem Integrationsprojekt tätig sein können und wollen. Eine Beteiligung findet ebenfalls statt, wenn es über die Förderung gelingt, Schülerinnen und Schüler einer Förderschule anstelle der Beschäftigung in einer Werkstatt, in ein Integrationsprojekt zu ermöglichen (siehe Punkt III der Vorlage).

Ein weiterer wichtiger Finanzierungsbaustein für das Landesprogramm ist, dass die Arbeitsagenturen und die weiteren Träger der Arbeitsvermittlung ihre Unterstützungsmöglichkeiten einbringen.

Dies gilt auch für die Beteiligung der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege beim Aufbau von gemeinnützigen Unternehmen.

Der LVR wird sich in den Kooperationsgesprächen mit dem Land und den anderen Beteiligten dafür einsetzen, dass einerseits alle beteiligten Stellen eng und kooperativ zusammenarbeiten und ihre Möglichkeiten der finanziellen Förderung umfassend und koordiniert einbringen und andererseits die Förderkonditionen so flexibel und so unbürokratisch wie möglich gestaltet werden. Denn das sind wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen des Projektes.

## **II. Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch: Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive**

### **1. Die Regelungen des § 16 a SGB II**

Das o. g. Gesetz zur Änderung des SGB II wurde am 6.7.2007 im Bundestag und am 21.9.2007 im Bundesrat beschlossen und ist zum 1.10.2007 in Kraft getreten (BT-Drucksache 16/5715).

Die Grundzüge dieser Gesetzesänderung, insbesondere die des § 16 a SGB II enthalten eine besondere Förderung von langzeitarbeitslosen Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen. Die persönlichen Fördervoraussetzungen sind insbesondere:

- erwerbsfähige Personen über 18 Jahre, die im Bezug von ALG-II – Leistungen stehen
- Langzeitarbeitslosigkeit (i. S. d. § 18 SGB III) und zwei weitere Vermittlungshemmnisse, die in der Person des Betroffenen liegen (z.B. Lebensalter, Migrationshintergrund, fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen, Sucht- oder Schuldenproblematiken)
- mindestens 6 Monate intensive Betreuung durch Fallmanager, Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung und erfolgloser Einsatz von Eingliederungsleistungen
- absehbar innerhalb der nächsten 24 Monate nicht vermittelbar.

Der Einsatz des § 16 a SGB II wird sich in der Praxis allerdings überwiegend für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, auswirken, da für jüngere arbeitslose Personen besondere Förderinstrumente der Ausbildung oder Qualifizierung, wie z.B. eine Einstiegsqualifizierung (§ 235 b SGB III), ein besonderer Qualifizierungszuschuss (§ 421 o SGB III) oder besondere Eingliederungszuschüsse für jüngere Arbeitnehmer (§ 421 p SGB III) durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch in Kraft getreten sind.

Bundesweit sollen über die besondere Förderung des § 16 a SGB II 100.000 neue Beschäftigungsmöglichkeiten in sozialen Unternehmen und Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes entstehen (in 2007: 5000, in 2008: 55.000, in 2009: 40.000).

Die Eckpunkte der möglichen Förderung bzw. die Fördervoraussetzungen von Arbeitgebern gem. § 16 a SGB II sind:

- laufender Zuschuss in Höhe von bis 75% des Arbeitgeberbruttolohns (abzgl. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) für 24 Monate. Anschließend Möglichkeit zur unbefristeten Verlängerung der Förderung bei Verringerung des Zuschusses in der Regel um 10% - jährliche Überprüfung der Fördervoraussetzungen (§ 16 a Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 SGB II);
- die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz;
- möglicher zusätzlicher Zuschuss für Qualifizierung von 200,- € monatlich für 12 Monate (§ 16 a Abs. 3 Nr. 1 SGB II);
- mögliche Einmalleistung für besonderen Aufwand zum Aufbau eines solchen Arbeitsverhältnisses von in der Regel 1.500,- € (allerdings keine Förderung von Investitionskosten - § 16 a Abs. 3 Nr. 2 SGB II);
- bis 31.03.2008 nur Arbeitgeber, die „Träger im Sinne des § 21 SGB III sind und nur Arbeiten im Sinne des § 260 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB III“ ausführen. D.h. Fördermöglichkeit für gewerbliche Arbeitgeber – darunter fallen auch Integrationsprojekte – erst ab dem 01.04.2008 (§ 70 Abs. 1 SGB II);
- befristetes oder unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller wöchentlicher Arbeitszeit – allerdings ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, d.h. der Beschäftigte erwirbt keine neuen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB III (§ 16 a Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 SGB II);
- Arbeitsverhältnis kann aufgrund der Förderung und für den Zeitraum der Förderung befristet werden. Wegfall der Förderung begründet ein sofortiges fristloses Kündigungsrecht auf Seiten des Arbeitgebers (§ 16 a Abs. 6 und Abs. 8 Nr. 2 SGB II);
- Beschäftigter kann fristlos kündigen, wenn er auf ein ungefordertes Arbeitsverhältnis wechseln kann (§ 16 a Abs. 8 Nr. 1 SGB II);
- Bislang für Arbeitsverhältnisse in Anspruch genommene Förderung darf nicht durch eine Förderung nach § 16 a SGB II ersetzt werden (§ 16 a Abs. 9 Nr. 2 SGB II);

- Durch die Schaffung von Arbeitsverhältnissen, die nach § 16 a SGB II gefördert werden, darf kein anderes Arbeitsverhältnis entfallen (§ 16 a Abs. 9 Nr. 1 SGB II);
- Förderung nach § 16 a SGB II entfällt, wenn der Beschäftigte in eine konkret zumutbare Beschäftigung ohne eine Förderung vermittelt werden kann (§ 16 a Abs. 7 SGB II);
- Mittelzuweisung an die ARGE n und Optionskommunen für Leistungen nach § 16 a SGB II auf der Basis der Zahl der erwerbsfähigen Bezieher der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die länger als ein Jahr arbeitslos sind (§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

In Bezug auf Integrationsprojekte wird in der Begründung zur Gesetzesänderung folgendes ausgeführt: „Bei einer auf Basis des § 16 a geförderten Beschäftigung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Integrationsprojekten ist daher darauf zu achten, dass diese im Interesse der schwerbehinderten Menschen geschaffenen Fördervoraussetzungen nicht beeinträchtigt werden und die Zweckbindung der Förderung aus der Schwerbehindertenausgleichsabgabe nicht unterlaufen wird.“

Förderungen nach § 16 a SGB II sind ab dem 01.04.2008 auch für neu geschaffene Arbeitsplätze in Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX möglich, wenn die einzustellenden Personen die dargestellten persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Dies können sowohl langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen sein.

Jedoch erfüllen nicht alle Zielgruppen der Integrationsprojekte die Fördervoraussetzungen des § 16 a GB II. Abgängerinnen und Abgänger der rheinischen Förderschulen oder aus integrativer Beschulung sowie Wechsler aus Werkstätten für behinderte Menschen erfüllen die besonderen Fördervoraussetzungen (z.B. Langzeitarbeitslosigkeit, Leistungsbezug nach dem SGB II) nicht und können demnach diese Förderung nicht in Anspruch nehmen.

Hinzu kommt, dass noch keine Praxiserfahrungen aus der Anwendung des § 16 a SGB II bekannt sind und daher unklar bleibt, wie einzelne Fallmanager in den kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder Optionskommunen Begrifflichkeiten oder Ermessensspielräume auslegen. Dies betrifft beispielsweise die Anerkennung besonderer Vermittlungshemmnisse, die Definition der „intensiven Vermittlungsbemühungen über einen Zeitraum von 6 Monaten“, die Prognose der Nicht-Vermittelbarkeit in den nächsten 24 Monaten, die Festlegung der Höhe des Beschäftigungszuschusses, die weitere Prognoseentscheidung nach Ablauf der ersten Förderphase von 24 Monaten, u. v. a. m.

## **2. Änderung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 132 ff. SGB IX**

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch hat sich eine bundesweite Arbeitsgruppe des Ausschusses „Schwerbehindertenrecht“ der BIH mit den besonderen Fördermöglichkeiten des § 16 a SGB II und dessen Auswirkungen auf die Förderung von Integrationsprojekten befasst. In dieser Arbeitsgruppe wurde ein Vorschlag zur Änderung der o. g. Förderempfehlungen erarbeitet, der vom Ausschuss „Schwerbehindertenrecht“ verabschiedet wurde. Die geänderten BIH-Empfehlungen sind als **Anlage 1** beigefügt – die aktuellen Änderungen sind rot markiert und unterstrichen.

Die Änderungen der BIH-Empfehlungen aufgrund des § 16 a SGB II sehen im einzelnen folgendes vor bzw. merken folgende Punkte an:

- Da eine mögliche Förderung für behinderte sowie nicht-behinderte Personen nach § 16 a SGB II für Integrationsprojekte einen höheren finanziellen Anreiz bieten könnten, als die Regelförderung im Rahmen der laufenden Leistungen des Integrationsam-

tes, muss sichergestellt werden, dass es nicht zu Verdrängungseffekten zu Lasten bestimmter – nicht durch § 16 a SGB II geförderter – Personen, wie z.B. Schulabgänger oder WfbM-Wechsler kommt.

- Durch eine intensive Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten nach § 16 a SGB II bei der Neuschaffung von Arbeitsplätzen, darf keine unverhältnismäßige Abhängigkeit des Projektes von öffentlichen Zuschüssen entstehen. Integrationsprojekte sind in erster Linie Wirtschaftsunternehmen, welche einen Großteil Ihrer Kosten durch Umsätze am Markt und nicht durch öffentliche Zuschüsse erwirtschaften sollen. Eine zu hohe Zuschussabhängigkeit würde den Unternehmenscharakter eines Integrationsprojektes in Frage stellen.
- Die Integrationsämter müssen zukünftig noch stärker als bisher eine angemessene Mischung der in Integrationsprojekten Beschäftigten im Blick behalten, sowie darauf achten, dass die Zuschussabhängigkeit der Integrationsprojekte insgesamt nicht zu groß wird. Die BIH-Arbeitsgruppe sieht im § 16 a SGB II die Gefahr, dass sich einzelne Integrationsprojekte wegen der finanziell attraktiven Förderung in eine zu starke Zuschussabhängigkeit begeben, die wirtschaftliche Ausrichtung vernachlässigen und sich in Richtung „maßnahmeorientierte Beschäftigungsträger“ entwickeln. Dies gilt auch, weil Integrationsprojekte auch den Anteil der Arbeitsplätze für nicht schwerbehinderte Personen durch Arbeitsverhältnisse nach § 16 a SGB II ausgestalten können und somit eine Zuschussabhängigkeit des Projektes verursachen, der in dem nicht von den Integrationsämtern geförderten Bereich liegt.
- Integrationsprojekte beschäftigen in der Regel auf 25% bis 50% ihrer Arbeitsplätze Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 132 Abs. 2 SGB IX. Ein signifikanter Anteil von nicht schwerbehinderten Personen sowie Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Integrationscharakter und die Wirtschaftlichkeit der Projekte zu gewährleisten.
- Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses nach § 16 a SGB II muss im Falle einer Person mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 132 Abs. 2 SGB IX eine Reduzierung / Streichung der laufenden Förderung durch das Integrationsamt zur Folge haben, da es ansonsten zu einer Überforderung einzelner Arbeitsplätze kommen würde.
- Integrationsprojekte, die schwerbehinderte Personen nach § 16 a SGB II beschäftigen, müssen verpflichtet werden für diese ebenfalls qualifizierte arbeitsbegleitende Betreuung anzubieten (auch wenn eine Förderung des Integrationsamtes nach § 134 SGB IX nicht geleistet wird).

### 3. Änderung der rheinischen Förderrichtlinien

Mit Inkrafttreten des § 16 a SGB II sowie der Änderung der BIH-Empfehlungen wird auch eine Überarbeitung der rheinischen Förderrichtlinien notwendig. Die vorgeschlagenen Änderungen der rheinischen Förderrichtlinien sind als **Anlage 2** beigefügt – sie sind rot markiert und unterstrichen.

Der größte Teil der Änderungen setzt die o. g. Punkte der BIH-Empfehlungen für die Förderung von Integrationsprojekten im Rheinland um.

Darüber hinaus soll der folgende Punkt in den rheinischen Förderrichtlinien geändert werden:

Im Punkt 6. „Verfahren (Zuständigkeit, Verwendungsnachweis, Zahlungsweise)“ wurde eingefügt, dass eine Förderung eines Integrationsprojektes oder einer Erweiterungsmaßnahme frühestens mit der Vorlage eines Antrages und eines prüffähigen Erst- oder Erweiterungskonzeptes einschließlich aussagekräftiger betriebswirtschaftlicher Unterlagen möglich ist.

### III. Verzahnung des Landesprojektes mit dem Modellprojekt „Kombinierte finanzielle und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“

#### 1. Situation

Im Fokus des Projektes „1.000 neue Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) steht der Personenkreis des § 16a SGB II (erwerbsfähige Personen über 18 Jahre, langzeitarbeitslos, Bezieher von AL II-Leistungen, kein Reha-Anspruch, mindestens zwei Vermittlungshemmnisse, innerhalb von 2 Jahren nicht vermittelbar). Ein wichtiges sozial- und arbeitsmarktpolitisches Ziel des Projektes ist es jedoch, nicht nur arbeitslose Menschen in Arbeit zu vermitteln, sondern auch die Integration von Werkstattbeschäftigten und Schulabgängern in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu fördern.

Der Landschaftsverband Rheinland hat mit Blick auf eine Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben sowie der stetig steigenden Zahl der Beschäftigten in einer WfbM ein originäres Interesse, dass auch dieser Personenkreis von dem Landesprogramm profitiert und unterstützt dieses Ziel daher mit Mitteln der Eingliederungshilfe. Das mit Vorlage Nr. 12/2336 (**Anlage 3**) beschlossene Modellprojekt „Kombinierte finanzielle und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“ (kurz Kombi-Lohn-Modell) bietet hierfür eine wichtige Grundlage.

Damit Werkstattbeschäftigte tatsächlich die Chance haben, von dem Projekt „1.000 neue Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen“ zu profitieren, muss gewährleistet sein, dass für diesen Personenkreis die Förderung konkurrenzfähig zu den 16a-Leistungen sind. Daher muss sicher gestellt werden, dass der Übergang eines Werkstattbeschäftigten in ein Integrationsunternehmen nicht daran scheitert, dass die Fördersumme unter der nach § 16 a SGB II liegt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, für Werkstattbeschäftigte und Schulabgänger (die Zugangsvoraussetzungen werden unter Punkt 2 dargestellt) die im Rahmen dieses Projektes in ein reguläres Arbeitsverhältnis in ein Integrationsunternehmen wechseln, die Förderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe den Leistungen nach § 16 a SGB II anzupassen.

Wie unter 2.1. der Vorlage dargestellt zahlt die Agentur für Arbeit für die ersten 24 Monate einen Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % des Arbeitgeberbruttolohns abzüglich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in Höhe 3,25%. Nach Ablauf von 24 Monaten ist eine unbefristete Bezuschussung mit einem 10 % Abschlag möglich.

Ausgehend von einem monatlichen Arbeitgeberbruttolohn von 1.210 Euro beträgt der Arbeitgeberzuschuss nach § 16 a SGB II maximal 878 Euro monatlich bzw. maximal 10.356 Euro jährlich.

Damit ergibt sich für den Personenkreis der Werkstattwechsler und Schulabgänger eine Maximalförderung aus Mitteln der Sozialhilfe in Höhe von 10.536 Euro für das erste und zweite Jahr sowie von 9.132 Euro ab dem dritten Jahr.

Dieser Arbeitgeberzuschuss umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber, den Ausgleich für Minderleistung sowie den Ausgleich für eine arbeitsbegleitende Betreuung.

Bei einem erfolgten Wechsel eines Beschäftigten aus einer Werkstatt in ein Integrationsunternehmen erhält die Werkstatt einen Zuschuss von einmalig 10.000 Euro.

Für den Zeitraum von fünf Jahren beläuft sich die Förderung insgesamt auf 58.468 Euro. Dies entspricht einem durchschnittlichen Förderbetrag pro Jahr von 11.694 Euro. Gegenüber den durchschnittlichen Kosten der Beschäftigung in einer Werkstatt von jährlich 14.500 Euro bedeutet eine Einsparung von jährlich 2.806 Euro. Mit jedem weiteren Jahr der Beschäftigung im Integrationsunternehmen steigt die Ersparnis.



Es ist davon auszugehen, dass die Förderung nach § 16a SGB II nicht in jedem Einzelfall in Höhe von 75 % des Arbeitgeberbruttolohns erfolgt. Letztlich wird aber bei dem Personenkreis der Werkstattwechsler und Schulabgänger davon auszugehen sein, dass auf Grund der Schwere der Behinderung die Höchstförderung erforderlich ist.

## **2. Weitere Festlegungen**

Für Personen, die aus dem Eingangs- oder aber Berufsbildungsbereich in ein Integrationsprojekt wechseln erfolgt die Förderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe analog, mit der Ausnahme, dass in diesen Fällen die Zahlung einer Prämie an die WfbM in Höhe von 10.000 € entfällt. Anzumerken ist, dass für die Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich die vorrangige Kostenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit gegeben ist. Nach Ablauf der in der Regel zweijährigen Förderzeit im Berufsausbildungsbereich „profitiert“ der Landschaftsverband Rheinland als Sozialhilfeträger von dem erfolgten Übergang in ein Integrationsprojekt, da auf diese Weise der andernfalls erforderliche Übergang in den Arbeitsbereich der WfbM vermieden wird. Aus diesem Grunde sollte dieser Personenkreis in das Modellprojekt einbezogen werden.

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe ist, dass der/die Beschäftigte eine wesentliche Behinderung hat, die Zugangsvoraussetzungen für eine WfbM erfüllt und eine anerkannte Schwerbehinderung im Sinne von § 132 Abs. 2 SGB IX vorliegt.

## **3. Dauer des Modellprojektes und Förderdauer**

Das Land NRW stellt im Rahmen des Projektes „1.000 neue Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen“ Investitionsmittel für die Dauer von drei Jahren zur Verfügung. Dieses Modellprojekt sollte daher ebenfalls für einen Zeitraum von drei Jahren angelegt werden. Für Personen, die innerhalb dieser drei Jahre die Fördervoraussetzungen erfüllen, soll je nach individuellem Bedarf analog den Leistungen des § 16 a SGB II eine unbefristete Förderungsmöglichkeit aus Mitteln der Eingliederungshilfe bestehen.

## **4. Begleitende Evaluation und Informations- bzw. Schulungsarbeit**

Zur Umsetzung und Begleitung des Modellprojektes wird vorgeschlagen, für die Dauer von bis zu drei Jahren eine externe Projektstelle einzurichten. Hier muss mit Kosten von bis zu 78.000 € jährlich kalkuliert werden (Personalkosten ca. 66.000 €, Sachkosten ca. 12.000 €).

## **5. Anpassung des Kombi-Lohn-Modells gemäß Vorlage Nr. 12/2336**

Die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen „Fördergrundsätze“ gelten ausschließlich für Personen, die im Rahmen des Projektes „1.000 neue Arbeitsplätze“ in ein Integrationsunternehmen wechseln. Das mit Vorlage Nr. 12/2336 beschlossene Kombi-Lohn-Modell (LA am 07.12.2007) wird bezüglich der Förderhöhe, des Förderzeitraums und des Personenkreises nicht verändert. Um aber nach Ablauf der Projekt – bzw. Modellphase eine Vergleichbarkeit der beiden Förderansätze zu ermöglichen, sollte das mit Vorlage Nr. 12/2336 beschlossene Modellprojekt ebenfalls von zwei auf drei Jahre ausgeweitet werden. Ebenso sollte die im Rahmen des Kombi-Lohn-Modells beschlossene externe Projektstelle auf bis zu 3 Jahre ausgeweitet werden.

Ergänzend zur Vorlage Nr. 12/2336 wird ausgeführt, dass eine Förderung auch nach dem Kombi-Lohn-Modell nur für Personen in Betracht kommt, bei denen eine wesentliche Behinderung vorliegt, die die Zugangsvoraussetzungen für eine Werkstatt erfüllen und eine anerkannte Schwerbehinderung im Sinne von § 132 Abs. 2 SGB IX haben.

**Beschlussvorschlag:**

Das Förderprogramm des Landes NRW „1000 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsunternehmen“ wird zur Kenntnis genommen. Der Beteiligung des LVR aus Mitteln der Eingliederungshilfe an diesem Förderprogramm im Rahmen eines Modellprojektes sowie der Anpassung des Modellprojektes „Kombi-Lohn“ gem. Vorlage 12/ 2336 und der Änderung der Empfehlungen zur Förderung von Integrationsprojekten wird zugestimmt.

In Vertretung

H o f f m a n n – B a d a c h e